

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 81.

Montag den 21. März.

1864.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königl. Finanz-Ministerium die Auswechslung königlich sächsischer Cassenbilletts gegen klingendes Courant, ingleichen die Einlösung fälliger Zinscoupons und ausgeloster Obligationen inländischer Staatspapiere, Landrentenbriefe und Landescultur-Rentenscheine in Leipzig vom 1. April d. J. ab der unterzeichneten Darlehnscaffe übertragen, auch Solches durch Bekanntmachung vom 3. März d. J. in der Leipziger Zeitung bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht hat; so wird auf diese Veränderung noch von hier aus besonders aufmerksam gemacht und gleichzeitig bemerkt, daß die Darlehnscaffe von gedachtem Zeitpunkte ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, in ihrem Geschäftslocale, Johannisgasse, Lotterieggebäude parterre in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr zu besagter Auswechslung und Einlösung bereit sein wird.

Königliche Lotterie-Direction,
in Verwaltung der Lotterie-Darlehnscaffe.
Ludwig Müller.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt am **11. April** und endet mit dem **30. April**.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den R. R. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Großisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachlässiglich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 7. April, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den R. R. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den R. R. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Auswärtigen Expediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Expeditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 2. März 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Das von Herrn D. Johann Christian Hebenstreit im Jahre 1792 gestiftete Stipendium für Studierende auf hiesiger Universität, vorzugsweise für Abkömmlinge Johann Hebenstreits, welcher im 17. Jahrhunderte Pfarrer zu Reunhofen an der Orla war, ist jetzt von uns zu vergeben und wir fordern daher diejenigen Herren Studierenden, welche sich als Verwandte des Pfarrers Hebenstreit legitimiren können, auf, sich spätestens bis **Ende April d. J.** bei uns zu melden, widrigenfalls dieselben bei der Vergabung nicht berücksichtigt werden können.

Leipzig, am 14. März 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Holzpflanzen = Verkauf.

Von dem städtischen Forstreviere **Burgau** können durch den Förster daselbst die nachverzeichneten Holzpflanzen zu den beigesezten Preisen abgegeben werden, als:

10 Schock Eichen	à 5 Thlr.
20 = dergl.	à 2 =
20 = dergl.	à 1 =
20 = dergl.	à 1/2 =
20 = Fichten	à 10 =
20 = dergl.	à 5—6 Thlr.

50 Schock Nothbuchen	à 1/3 Thlr.
10 = dergl.	à 1 =
30 = Eichen	à 1 1/2 =
20 = dergl.	à 1/2 =
10 = Ahorn	à 2 =

Leipzig, am 11. März 1864.

Des Rathes Forst-Deputation.